

Hygiene- und Schutzkonzept

für die Durchführung der mündlichen Prüfungen in der Staatlichen Pflichtfachprüfung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie

Stand: 2. Juli 2021

Inhalt:

- I. Vorbemerkung
- II. Ablauf der Prüfungen
- III. Grundsätzliche Verhaltensregeln
- IV. Aufsichtspersonal
- V. Einrichtung des Prüfungsbereichs
- VI. Sanitärbereiche
- VII. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- VIII. Lüften
- IX. Verhinderung und Entbindung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Prüfung
- X. Zurückweisung/Ausschluss von der Prüfungskampagne
- XI. Information der zu Prüfenden, der nebenamtlich Prüfenden und des Aufsichtspersonals

I. Vorbemerkung

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder Berlin und Brandenburg und zuständig für die Abnahme der beiden juristischen Staatsprüfungen (Staatliche Pflichtfachprüfung sowie Zweite Juristische Staatsprüfung).

In dem Zeitraum vom 2. bis 19. August 2021 werden die mündlichen Prüfungen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit ca. 220 zu Prüfenden durchgeführt.

Im Zeitraum vom 24. August bis zum 30. September 2021 werden die mündlichen Prüfungen der Staatlichen Pflichtfachprüfung mit ca. 500 zu Prüfenden durchgeführt.

Die Corona (SARS-2-CoV)-Pandemie erfordert bei der Durchführung der Prüfungen besondere Maßnahmen um die Gesundheit der zu Prüfenden, der Prüfenden und des Personals zu schützen.

Das GJPA nimmt mit der Durchführung der mündlichen Prüfungen der beiden juristischen Staatsprüfungen öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr.

Unter Bezugnahme auf die Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Berlin in der jeweils geltenden Fassung sind unter Beachtung der Regelungen im Hygienekonzept für die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in der derzeit geltenden Fassung folgende Hygieneregeln und Maßnahmen für die Durchführung der mündlichen Prüfungen vorgesehen:

1. Zur Kontaktnachverfolgung werden folgende Informationen im Wege der Anwesenheitsdokumentation bereitgehalten:
 - a) Vor- und Familienname,
 - b) Telefonnummer,
 - c) Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes,
 - d) vollständige Anschrift und/oder E-Mail-Adresse sowie
 - e) Anwesenheitszeit.

2. Folgende Hygieneregeln sind vorgesehen:
 - a) Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen,
 - b) generelle Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske - sofern sich die zu Prüfenden, nebenamtlich Prüfenden oder das Aufsichtspersonal nicht an einem festen eingenommenen Sitzplatz aufhalten,
 - c) Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in der jeweils geltenden Fassung (Händewaschen, Niesetikette u. a. m.),
 - d) ausreichende Belüftung der zu Prüfungszwecken genutzten Räume sowie
 - e) Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen.

II. Ablauf der Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen der Kampagne 2.2021/I und 1.2021/I ergeben sich folgende Rahmenbedingungen:

Als Prüfungsräumlichkeiten stehen 3 Prüfungssäle (C1 bis C3) zur Verfügung. Saal H wird als Wartebereich mit markierten Sitzplätzen ausgestattet. Als Aktenvorbereitungsraum wird Saal D genutzt werden, der entsprechend den geltenden Abstandsregeln mit Tischen in einer Entfernung von mind. 1,50 m von Außenkante zu Außenkante ausgestattet wird.

Für sämtliche sich im Prüfungsverfahren befindenden Personen sind beim GJPA Kontaktdaten hinterlegt. Es werden Prüfungen jeweils täglich mit 3 Kommissionen durchgeführt. Diese sind jeweils mit 3 nebenamtlich Prüfenden besetzt. Jede Kommission prüft insgesamt max. 6 zu Prüfende im Format 2 x 3. An jedem Prüfungstag wird die Anwesenheit der zu Prüfenden kontrolliert. Es wird eine Aufstellung vorgehalten, aus welcher sich ergibt, welche zu Prüfenden an dem jeweiligen Prüfungstag anwesend waren bzw. welche der angemeldeten zu Prüfenden nicht erschienen sind.

III. Grundsätzliche Verhaltensregeln

Die Durchführung der Prüfungen setzt voraus, dass zum Schutz der beteiligten Personen folgende Regeln unbedingt eingehalten werden:

- Vor dem Betreten der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sind die Hände zu desinfizieren. Hierfür steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsmittelpender zur Verfügung.
- Es ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Abstandsregel gilt im gesamten Prüfungsgebäude, d. h. sowohl im Prüfungssaal als auch im Eingangsbereich, auf den Fluren und Treppen, bei der Anmeldung zur Prüfung, in den Wartebereichen und in den Sanitärräumen.

- Eine FFP2-Maske ist in allen Räumen des Dienstgebäudes zu tragen, sofern sich die zu Prüfenden, nebenamtlich Prüfenden oder die Aufsichtsführenden nicht an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- Den Anweisungen der Mitarbeitenden des GJPA und den Aufsichtspersonen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie zum Betreten und Verlassen des Prüfungssaales ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Auf § 15 Abs. 3 JAO wird hingewiesen.
- Die zu befördernde Personenanzahl für die Personenaufzüge ist auf eine Person, für den Lastenaufzug auf zwei Personen beschränkt. Die im Lastenaufzug angebrachten Stand-Markierungen sind zu beachten. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.
- Im Übrigen wird auf das Erfordernis einer guten Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 20 Sekunden, vgl. auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) sowie ergänzend auf die Hinweise auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts (vgl. <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>) verwiesen.

Die Verhaltensregeln gelten für sämtliche an der Prüfung beteiligten Personen (Prüfende, zu Prüfende und Aufsichtspersonal).

IV. Aufsichtspersonal

Bei Eintreffen der zu Prüfenden melden diese sich bei den Mitarbeitenden der Wachtmeisterei, Zimmer 353, an. Auch die eintreffenden Prüfenden erhalten nach ihrer Anmeldung bei den Kollegen der Wachtmeisterei weitere ablauforganisatorische Informationen.

Die Aufsichtskräfte der Sicherheitsfirma Sicherheit Nord werden durch das GJPA bestellt und in die nach dem Hygienekonzept sicherzustellenden Maßnahmen eingewiesen.

V. Einrichtung des Prüfungsbereichs

Als Prüfungsbereich werden die Säle C 1 bis C 3 in der 3. Etage der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung genutzt. Zusätzlich werden sowohl Saal H als auch Saal D in Anspruch genommen. Zur Vorbereitung der Aktenvorträge werden jeweils drei zu Prüfende zeitversetzt im Abstand von 20 Minuten in den Saal geführt. Für den Aktenvortrag steht ihnen eine einstündige Vorbereitungszeit an jeweils personalisierten Tischen mit einer Größe von 80 x 80 cm zur Verfügung. Diese sind in gleichmäßigen Abständen von einander aufgestellt.

Die Tische werden mit einem Abstand von mindestens 1,5 Metern von Tischkante zu Tischkante aufgestellt (jeweils in alle Richtungen). Der Abstand zwischen den zu Prüfenden liegt demnach aufgrund der hinzuzurechnenden Tischgröße deutlich über 1,5 Meter.

Der für die Aufsicht aufgestellte Einzeltisch wird ebenfalls in einem Abstand von mindestens 1,5 Metern von Tischkante zu Tischkante zu anderen Sitzplätzen aufgestellt.

An den Arbeitsplätzen bewahren die zu Prüfenden die zugelassenen Hilfsmittel, Schreibmaterial und die für die Dauer der Prüfung mitgebrachte Verpflegung auf. Für Taschen und Jacken stehen Schließfächer im Wartebereich zur Verfügung.

In den Prüfungssälen stehen insgesamt sechs Tische (drei für die Mitglieder der Prüfungskommission sowie weitere drei Tische für die zu Prüfenden). Der Abstand zwischen diesen Tischen beträgt in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter. Für die Reinigung/Flächendesinfektion zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten stehen Reinigungs-/Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung.

VI. Sanitärbereiche

Die Sanitärbereiche für Damen und Herren dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden. Die zu

Prüfenden haben sich nach Nutzung der Sanitäreinrichtungen die Hände zu waschen (gründliches Händewaschen mit Seife, s. allgemeine Regeln).

Den an den Prüfungen beteiligten Personen (Prüferinnen und Prüfer, Prüflingen und Aufsichtsführenden) stehen **ausschließlich** die WC-Räume 329 und 330 zur Verfügung. Der WC-Raum 329 (Herren) befindet sich im 3. OG neben Saal D, der WC-Raum 330 (Damen) befindet sich im 3. OG gegenüber von Saal E.

In den Sanitärräumen werden an jedem Prüfungstag ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher (im Auffangbehälter) und Toilettenpapier vorgehalten. Weiterhin steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

VII. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Die Reinigung der Sanitärbereiche erfolgt spätestens am Ende eines jeden Prüfungstags durch die Reinigungsfirma der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

Eine Reinigung/Desinfektion der Prüfungstische erfolgt nach jedem Prüfungstag sowie ggf. nach jedem Prüfungsabschnitt mittels des bereitgestellten Reinigungs-/Flächendesinfektionsmittels. In den Prüfungssälen wird ein Desinfektions- und Reinigungsset für Hände und Flächen bereitgestellt. Flankierend werden gut sichtbar Hinweise für die richtige Handreinigung ausgelegt.

VIII. Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene, da dadurch die Zahl der in der Luft vorhandenen erregerehaltigen Tröpfchen reduziert wird. Vor Beginn der täglichen Prüfungssequenzen werden die Räume vorgelüftet. Während der Prüfungen wird nach jedem Durchgang eine Stoßlüftung für 3 - 5 Minuten durchgeführt.

IX. Verhinderung und Entbindung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Prüfung

Es sind diejenigen Personen entschuldigt verhindert, an den Prüfungen teilzunehmen, bei denen die Möglichkeit einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht oder für die eine Infektion auf Grund ihrer persönlichen Konstitution eine besondere Gefährdung bedeuten würde.

Dies betrifft:

- a) zu Prüfende, die - ggf. auch erst im Laufe der Prüfung - Symptome einer akuten respiratorischen Erkrankung (Husten/Schnupfen/erhöhte Temperatur) aufweisen, die einen Verdacht auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus begründen können. (Ansteckende Krankheiten schließen die Teilnahme an Lehr- oder Prüfungsveranstaltungen ohnehin aus, vgl. auch § 20 Abs. 2 S. 1 JAO. In den Zeiten der Ausbreitung des „Coronavirus“ gilt dies in besonderem Maße.)
- b) zu Prüfende, die in den letzten 2 Wochen Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person oder zu einer Person Kontakt gehabt haben, bei der der begründete Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht. Das Gleiche gilt für zu Prüfende, die in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit einer solchen Person leben (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) und für zu Prüfende, bei denen sonst Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich mit dem Corona-Virus infiziert haben könnten.
- c) zu Prüfende, für die eine Infektion mit dem Corona-Virus auf Grund ihrer persönlichen Konstitution ein besonderes medizinisches Risiko darstellt.

Zur Glaubhaftmachung der Verhinderungsgründe zu a) und c) genügt die Vorlage eines einfachen ärztlichen Attests, aus dem sich das Krankheitsbild ergibt. Sollten zu Prüfende Schwierigkeiten haben, ein ärztliches Attest zu erlangen, sollen sie sich umgehend mit dem GJPA in Verbindung setzen. Die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines amtsärztlichen Attests ist insoweit nicht erforderlich. Zur Glaubhaftmachung des

Verhinderungsgrunds zu b) ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erforderlich.

Sollten Prüfende oder Aufsichtsführende Symptome einer akuten respiratorischen Erkrankung (Husten/Schnupfen/erhöhte Temperatur) aufweisen oder im Laufe der Prüfung entwickeln, teilen Sie dies unverzüglich den Mitarbeitenden des GJPA mit und verlassen umgehend die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenjustVA). Kontakt zu Dritten ist in diesem Fall zu vermeiden. Bis zur Klärung durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. bis zur ärztlichen Abklärung, dass eine Infektion mit dem Corona-Virus nicht vorliegt, darf die SenjustVA nicht betreten werden.

X. Zurückweisung/Ausschluss von der Prüfungskampagne

Zu Prüfende mit Symptomen einer akuten, respiratorischen Erkrankung, die sich trotzdem zur Prüfung einfinden, werden zurückgewiesen und können die Prüfung nicht ablegen.

Das Gleiche gilt für zu Prüfende, bei denen ein sonstiger Verhinderungsgrund nach IX. b) vorliegt.

Ferner besteht nach § 15 Abs. 3 JAO unter anderem die Sanktionsmöglichkeit des Ausschlusses von der Prüfung bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Ordnung in den Prüfungen, die insbesondere auch bei Verstoß gegen die Anweisungen des Aufsichtspersonals bzw. der Mitarbeitenden des GJPA zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie zum Betreten und Verlassen des Prüfungssaales ausgesprochen werden kann.

XI. Information der zu Prüfenden, der nebenamtlich Prüfenden und des Aufsichtspersonals

Das Hygienekonzept wird auf der Internet-Startseite des GJPA eingestellt.

Den zu Prüfenden und den Prüfenden wird vor Beginn des ersten Prüfungstags das vorliegende Hygienekonzept und das auf der Startseite des GJPA ebenfalls

eingestellte „Hinweisblatt Corona mündliche Prüfung“ per E-Mail bekannt gegeben. Die zu Prüfenden werden darauf hingewiesen, dass sie sich wegen eventueller Änderungen/Ergänzungen bis zum ersten Prüfungstag über die Startseite des GJPA auf dem Laufenden halten sollen.

Ferner ist von den zu Prüfenden bei Anmeldung am jeweiligen Prüfungstag eine unterschriebene Erklärung über die Kenntnisnahme des Hinweisblatts sowie des Hygienekonzepts und die Einhaltung der darin niedergelegten Regeln abzugeben (s. in Anlage). In dieser Erklärung haben die zu Prüfenden zu versichern, dass sie sich in den letzten 48 Stunden vor Beginn der mündlichen Prüfung auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion

- entweder mit einem Corona-PoC-Antigen-Schnelltest (oder PCR-Test) testen ließen oder
- sich selber unter ordnungsgemäßer Befolgung der Anweisungen auf dem Beipackzettel mit einem Corona-Selbsttest (Antigentest) getestet haben

und das Ergebnis des Tests „Negativ“ war. Das Erklärungsformular wird den zu Prüfenden ebenfalls vorab per E-Mail zugesandt.

Das Hygienekonzept wird den Aufsichtführenden vor dem ersten Prüfungstag schriftlich zur Verfügung gestellt. Ferner erfolgt am ersten Prüfungstag vorab eine mündliche Einweisung durch Mitarbeitende des GJPA.